



HVBG

HVBG-Info 24/1989 vom 07.09.1989, S. 1942 - 1943, DOK 551.3:552.3

**Vollstreckungshandlungen des Vollziehungsbeamten ohne  
richterlichen Durchsuchungsbeschluß - BFH-Urteil vom 04.10.1988  
- VII R 59/86**

Sach-Pfändung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne  
richterlichen Durchsuchungsbeschluß zulässig  
Bundesfinanzhof

Vollstreckungshandlungen des Vollziehungsbeamten ohne  
richterlichen Durchsuchungsbeschluß

GG Art. 13; AO 1977 § 287 I

1. Das bloße Betreten und Besichtigen von Geschäfts- oder Betriebsräumen des Steuerpflichtigen durch Vollziehungsbeamte des Finanzamts ist auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluß zulässig. Das gilt auch für das Verweilen in diesen Räumen mit der Absicht, nach erfolgloser Zahlungsaufforderung zu einer Sachpfändung zu schreiten.
2. Die Pfändung von offen ausgelegten Waren oder Gegenständen, die für die Vollziehungsbeamten ohne weiteres Nachforschen zugänglich sind, stellt noch keine Durchsuchungshandlung i.S. von Art. 13 II GG dar. Durchsuchungshandlungen, für die es einer richterlichen Anordnung bedarf, liegen erst dann vor, wenn die zu pfändenden Gegenstände aus Schränken, Schubladen oder ähnlichen, den Vollziehungsbeamten nicht ohne weiteres zugänglichen Behältnissen oder Orten entnommen werden.

BFH, Urteil vom 04.10.1988 - VII R 59/86 (FG Berlin)